

GR_GERICHTE A 2009 57 vom 2. Februar 2010

GR Gerichte, 2010-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2009_57

FR: GR_GERICHTE A 2009 57 du 2 février 2010

IT: GR_GERICHTE A 2009 57 del 2 febbraio 2010

Regeste

Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer | Einkommenssteuer

Erwägungen

E. 4

a) Zu prüfen ist, ob die Vorinstanz den Eigenmietwert der von den Beschwerdeführern selbstgenutzten Wohnung zu Recht auf Fr. 18'000.- festgelegt hat. Die Wohnung gehört zu einer Liegenschaft, welche zur Hälfte im Miteigentum des Beschwerdeführers steht. Gemäss Art. 22 Abs. 1 StG sind

steuerbar die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung (lit. a) sowie der Mietwert von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die sich der Steuerpflichtige kraft Eigentums oder eines Nutzungsrechtes für den Eigengebrauch zur Verfügung hält (lit. b). Nach Art. 22 Abs. 2 des für das Jahr 2006 geltenden kantonalen Steuergesetzes werden für die am Wohnsitz dauernd selbst bewohnte Liegenschaft 70% des Mietwertes berechnet, wobei einer offensichtlichen Unternutzung mit einer Eigenmietwertreduktion Rechnung zu tragen ist. Beinahe identische Bestimmungen enthält das DBG in Art. 22. Insbesondere erfolgt nach Art. 22 Abs. 2 DBG die Festsetzung des Eigenmietwertes unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft. b) Im vorliegenden Fall ermittelte die Vorinstanz den Eigenmietwert aufgrund der amtlichen Schätzung vom 10. Juni 2003, wonach die Jahresmiete der von den Beschwerdeführern selbstgenutzten Wohnung Fr. 18'000.- beträgt. Diese amtliche Schätzung wurde nicht angefochten und ist daher für sämtliche Miteigentümer der Liegenschaft, wozu auch der Beschwerdeführer gehört, massgebend. In Missachtung von Art. 22 Abs. 2 StG bzw. Art. 22 Abs. 2 DBG hat es die Vorinstanz jedoch unterlassen, den Eigenmietwert für die Kantonssteuer auf 70% des Mietwertes und für die direkte Bundessteuer auf 80% des Mietwertes festzusetzen. Die Beschwerde ist daher teilweise gutzuheissen und die Vorinstanz anzuweisen, der Neuveranlagung einen reduzierten Eigenmietwert für die von den Beschwerdeführern selbstgenutzte Wohnung von Fr. 12'600.- (Kantonssteuer) bzw. Fr. 14'400.- (direkte Bundessteuer) zugrunde zu legen. Der Eigenmietwert des Garagenparkplatzes wurde nicht aufgerechnet und kann für die hier in Frage stehende Steuerperiode 2006 nicht mehr Streitpunkt sein, zumal der Beschwerdeführer als behinderte Person auf den Parkplatz angewiesen sein könnte und dessen Eigenmietwert möglicherweise als behinderungsbedingte Kosten vom steuerbaren Einkommen abziehen könnte.

E. 5

a) Für die Ermittlung des angenommenen Mietertrages der dem Enkel der Erblasserin unentgeltlich überlassenen Wohnung ist davon auszugehen, dass

diese Wohnung zu einer Liegenschaft der unverteilter Erbengemeinschaft ... gehört, woran die Beschwerdeführer zusammen zur Hälfte beteiligt sind. Nach einhelliger Auffassung in Doktrin und Praxis liegt Eigengebrauch nicht nur dann vor, wenn und soweit der Eigentümer seine Wohnung tatsächlich bewohnt, sondern auch, wenn er sich eine solche zur freien Verfügung hält, um sie bei Bedarf jederzeit selbst zu nutzen (VGU A 99 15; Zweifel/Athanas, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 2000, N 23 zu Art. 21). Anders ist nur dann zu entscheiden, wenn die Wohnung leer steht und der Eigentümer trotz intensiver Anstrengungen keinen Mieter findet (BGE 72 I 223) oder die Wohnung für den Verkauf freihält (ASA 18, S. 266) oder wenn die Wohnung teilweise nicht nutzbar ist (Locher, Kommentar zum DBG, Basel 2001, N 21 zu Art. 21, m.w.H.). In ASA 48, S. 478 ff. (bestätigt in BGE 115 Ia 329 E. 2. c), qualifizierte das Bundesgericht sodann, wenn auch mit Blick auf Art. 21 Abs. 1 lit. b WStB (nunmehr DBG), die Zusage an einen Verwandten, eine Wohnung unentgeltlich auf unbestimmte Zeit zu überlassen, als Gebrauchsleihe. Bei einer solchen Konstellation sei der Eigentümer steuerrechtlich gesehen immer noch als „Inhaber“ des Objektes zu betrachten, obwohl es während der Dauer der Leihe nicht mehr ihm unmittelbar zur Verfügung stehe. Das Bundesgericht nahm in diesem Fall Selbstnutzung der eigenen Sache durch den Eigentümer an. Diese Rechtsprechung hat selbstredend auch für das kantonale Recht zu gelten. Dies umso mehr, als Art. 22 Abs. 5 StG (eingefügt mit Volksbeschluss vom 13. Juni 1999) ausdrücklich festhält, dass der Mietwert gemäss Abs. 1 lit. b auch dann steuerbar ist, wenn das Grundstück zu einem erheblich vom Marktmietwert abweichenden Mietzins an eine nahestehende Person vermietet oder verpachtet wird. Im Zusammenhang mit der Besteuerung des Vermögens von Erbengemeinschaften gilt es sodann auf Art. 11 Abs. 1 StG hinzuweisen, wonach deren Vermögen den Beteiligten anteilmässig zugerechnet wird.

b) Gemäss der Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde ... war der Enkel der Erblasserin vom 24. September 2005 bis zum 6. Juni 2008 in ... wohnhaft. Es ist daher erstellt, dass während dieser Zeit die 6-Zimmer-Wohnung zur unentgeltlichen Verfügung des Neffen der Erblasserin gestanden hat.

Unerheblich ist, dass der Neffe ab dem 19. Oktober 2006 in St. Gallen als Wochenaufenthalter angemeldet war und während dieser Zeit die Wohnung – wie von den Beschwerdeführern geltend gemacht - nicht tatsächlich belegt. Gleiches gilt auch für die Zeiten, in denen sich der Neffe auf der Suche nach einem Studienplatz oder ferienhalber in den USA oder andernorts aufhielt, denn massgebend für den Eigengebrauch ist das sich zur Verfügung halten der Nutzungsmöglichkeit. Ebenfalls ohne Belang ist, ob und wann die Wohnung an das Festnetz angeschlossen war. Aus dem Gesagten erhellt, dass der Eigenmietwert der unentgeltlich an den Neffen der Erblasserin überlassenen 6-Zimmer-Wohnung den Beschwerdeführern aufzurechnen ist. Umstritten ist jedoch die Höhe des aufzurechnenden Betrages. Die Beschwerdeführer bringen unter Beilage von Fotografien und mit Hinweis auf ein eingeleitetes Quartierplanverfahren vor, dass das Dachgeschoss der Wohnung nicht bewohnbar gewesen sei. Gemäss amtlicher Schätzung vom 23. Juni 2004 betrug der Eigenmietwert der Wohnung Fr. 11'760.-. Diese Schätzung wurde von den Beschwerdeführern nicht angefochten, weshalb sie für diese grundsätzlich massgebend ist. Mit den Fotografien machen die Beschwerdeführer keine ausserordentlichen Zwischenfälle geltend, sondern lediglich die ordentliche Abnutzung der

Wohnung. Die Festsetzung des Eigenmietwerts der Wohnung auf Fr. 11'760.- gemäss amtlicher Schätzung ist daher nicht zu beanstanden. Als Vermögen der unverteilter Erbschaft ist dieser Betrag den Beschwerdeführern somit zu 50% (Fr. 5'880.-) aufzurechnen.

E. 6

a) Gemäss Art 36 lit. g bis StG bzw. Art. 33 Abs. 1 lit. h bis DBG können die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) von den Einkünften abgezogen werden. Gemäss Ziffer 4.3.6 des – auch für die Auslegung des kantonalen Rechts massgebenden - Kreisschreibens Nr. 11 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 31. August 2005 können durch die Behinderung verursachte Kosten für den Transport zum Arzt, zu Therapien, Tagesstätten etc. abgezogen werden. Zum Abzug zugelassen sind dabei die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Behindertenfahrdienstes. Ist deren Benützung nicht möglich oder

nicht zumutbar, können die Kosten eines privaten Motorfahrzeugs (Kilometerentschädigung) abgezogen werden. Daraus folgt, dass nur Fahrkosten abzugsfähig sind, die in direktem Zusammenhang mit einer konkreten, vom Arzt angeordneten Behandlung stehen. Die Kosten für die übrigen Transporte sind daher in aller Regel nicht als behinderungsbedingte Kosten abzugsfähig. b) Als Verwaltungsweisung richtet sich das Kreisschreiben zwar vorab an die Vollzugsorgane und ist für Gerichte nicht verbindlich. Diese berücksichtigen es aber bei ihrer Entscheidung, sofern es eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulässt. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BG-Urteil 2C_103/2009 vom 10. Juli 2003; BGE 133 V 346 E. 5.4.2). Angesichts der Notwendigkeit, (abzugsfähige) behinderungsbedingte Kosten einzugrenzen, stellt das Erfordernis des direkten Zusammenhanges mit einer konkreten ärztlichen Behandlung ein taugliches Kriterium für die Abzugsfähigkeit von Transportkosten dar. Insbesondere vermag es zu verhindern, dass sog. Freizeitfahrten vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. c) Am 5. September 2000 bescheinigte der behandelnde Arzt Dr. med. ..., dass der Beschwerdeführer an einem chronischen Asthma leide, welches vor allem durch Staubbelastung der Luft und trockene Luft verschlimmert werde. Während des Aufenthaltes am Meer träten bedeutend weniger Beschwerden auf. Aus diesem Grunde schrieb er den Beschwerdeführer für drei bis vier Monate zu 100% arbeitsunfähig. Am 20. Mai 2008 wurde von demselben Arzt bestätigt, dass der Beschwerdeführer an chronischem Asthma leide und sich deswegen möglichst oft am Meer aufhalten solle. Der Beschwerdeführer legt sodann ein Arztzeugnis eines weiteren Arztes vom 25. November 2009 mit dem gleichen Inhalt ins Recht. Zwar erscheint der behinderungsbedingte Vorteil des Aufenthaltes am Meer somit zumindest teilweise gegeben, jedoch

wurden die Fahrten ans Meer in den (neueren) Arztzeugnissen vom 20. Mai 2008 und 25. November 2009 nicht ausdrücklich angeordnet. Überdies stellte der Aufenthalt am Meer keine ärztliche oder therapeutische Behandlung dar. Die Fahrten ans Meer stehen somit nicht in direktem Zusammenhang mit einer konkreten, ärztlich angeordneten Behandlung, weshalb sie nicht abzugsfähig sind.

E. 7

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zu zwei Dritteln unter solidarischer Haftung zulasten der Beschwerdeführer und zu einem Drittel zulasten des Kantons Graubünden. Den nicht anwaltlich vertretenen Parteien steht keine Entschädigung zu. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, die angefochtenen Einspracheentscheide betreffend Kantons- und direkte Bundessteuer aufgehoben und die Angelegenheit zur Neuveranlagung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 304.-- zusammen Fr. 1'804.-- gehen zu zwei Dritteln unter solidarischer Haftung zulasten von ... und zu einem Drittel zulasten des Kantons Graubünden (kantonale Steuerverwaltung). Die entsprechenden Kostenanteile sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 23. Mai 2011 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (2C_258/2010).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.